

Informationsblatt zur gemeinsamen Energienutzung

Für Mitglieder und Beitrittsinteressierte | Rechtslage ab 1. Oktober 2026

1. Wer sind wir und was ist die Leistung?

Die Erneuerbare Energiegemeinschaft St. Florian ist ein nicht gewinnorientierter Verein, der erneuerbare elektrische Energie innerhalb der Gemeinschaft gemeinsam nutzen lässt. Die Zuteilung erfolgt laut veröffentlichten Vereins-AGB dynamisch und richtet sich nach den gemessenen Energiewerten sowie der verfügbaren Erzeugung.

Vereins-/Kontaktadresse: Erneuerbare Energiegemeinschaft St. Florian, Linzer Straße 26, 4490 St. Florian. Kontakt: online@eeg-stflorian.at. Website: www.eeg-stflorian.at.

2. Preise und Kosten

Energiepreis für Abnehmer	13 Cent/kWh (laut veröffentlichter Tarifseite;)
Energiepreis für Produzenten	11 Cent/kWh (laut veröffentlichter Tarifseite;)
Veröffentlichte Beispielrechnung für Abnehmer	13,00 Cent/kWh abzüglich angeführter Einsparungen von 2,98 Cent/kWh = 10,02 Cent/kWh;
Mitgliedsbeitrag	2,85 € pro Zählpunkt und Quartal (laut Tarifseite;)
Zusätzliche Kosten	Netzentgelte sowie allfällige gesetzliche Abgaben/Steuern werden grundsätzlich separat vom zuständigen Netzbetreiber bzw. nach den gesetzlichen Regeln verrechnet.

Preise können sich ändern. Die aktuell gültigen Preise, deren Gültigkeitszeitraum und die Berechnungsgrundlagen sind vor Vertragsabschluss auf der Tarifseite der EEG zu prüfen: <https://eeg-stflorian.jimdofree.com/infos/tarife/>. Die dargestellten Einsparungen sind keine Garantie für die Gesamthöhe der Stromrechnung; der bestehende Liefervertrag, Netzentgelte und weitere Preisbestandteile bleiben relevant.

3. Beginn, Dauer und Beendigung

Laut veröffentlichten AGB kommt der Vertrag über die Belieferung/Abnahme zustande, wenn die Anmeldung erfolgt und der Zählpunkt im Netz-OÖ-Portal freigegeben wurde. Der Vertrag wird laut AGB grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die AGB nennen eine Kündigung durch jede Vertragspartei mit 24 Stunden Frist in schriftlicher Form (E-Mail); die Website-FAQ beschreibt die Abmeldung über das Netz-OÖ-Portal. Bitte vor Veröffentlichung einheitlich bestätigen, welcher Ablauf und welche Frist aktuell gelten.

Die Teilnahme an der EEG ersetzt den bestehenden Stromliefervertrag nicht. Dieser bleibt für den nicht durch die EEG gedeckten Strombedarf grundsätzlich bestehen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bezugs- oder Liefermenge besteht laut AGB nicht; die tatsächlich zugewiesene Energiemenge hängt unter anderem von Erzeugung, Verbrauch und Messdaten ab.

4. Messung, Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung erfolgt anhand der Messwerte des zuständigen Netzbetreibers; für die Teilnahme werden ein Smart Meter und die erforderliche Auslesung/Verwendung von Viertelstundenwerten benötigt. Die veröffentlichten AGB sehen eine Abrechnung in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch einmal jährlich, sowie eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung vor.

Wenn die gesetzlichen Lieferantenverpflichtungen nach § 69 ElWG anwendbar sind, müssen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben enthalten sein (Rechnungsbetrag und Fälligkeit, abgerechnete Energiewerte, Name und Anschrift der Vertragsparteien bzw. Kontaktadresse sowie Zählpunktbezeichnung). Auf Verlangen ist die Rechnung klar und verständlich zu erläutern. Es muss außerdem das gesetzliche Wahlrecht zwischen monatlicher und jährlicher Rechnung beachtet werden. Diese Punkte sind vor Veröffentlichung mit dem tatsächlichen Abrechnungsprozess abzugleichen.

5. Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden können an die EEG St. Florian gerichtet werden: online@eeg-stflorian.at. Die veröffentlichten AGB nennen außerdem die Schlichtungsstelle der E-Control sowie die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften als mögliche Anlaufstellen. Aktuelle Kontakt- und Einreichungswege sind vor Veröffentlichung zu überprüfen: <https://www.e-control.at/> und <https://energiegemeinschaften.gv.at/>.

6. Wichtige Hinweise für Mitglieder

- Die EEG ist kein Ersatz für den Stromliefervertrag; für nicht durch die EEG gedeckte Energie bleibt der bisherige Lieferant zuständig.
- Die tatsächlich zugeteilte Energiemenge ist nicht garantiert und kann zeitlich schwanken.
- Netzentgelte, Messentgelte und gesetzliche Abgaben können zusätzlich anfallen und werden nicht zwingend von der EEG eingehoben.
- Die Preisbeispiele auf der Website sind vor Vertragsabschluss anhand der aktuellen Tarife und der individuellen Situation zu prüfen.
- Bei Änderungen von Zählpunkten, Anlagen, Speicherbetrieb oder Mitgliedschaft ist die EEG zeitnah zu informieren.

Rechtsgrundlage: Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), insbesondere §§ 66, 68–71, in der ab 1. Oktober 2026 geltenden Fassung. Dieses Informationsblatt ersetzt nicht die Vereinsstatuten, den Beitritts-/Teilnahmevertrag oder die Allgemeinen Lieferbedingungen.